

# GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR SOLARMODULE VON SWISS SOLAR GLASFOLIENGEBERATION

## A EIN UMFANG

1. Die Garantie für SWISS SOLAR Solarmodule der Glasfolien- Erzeugung gemäß diesen Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantiebedingungen“) der SWISS SOLAR AG (nachfolgend „SWISS SOLAR“) gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten des Endkunden aus Produktmängeln. Diese Garantiebedingungen haben keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Rechte des Endkunden weiterhin, unabhängig davon, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt oder geltend gemacht wird.

Diese Garantiebedingungen gelten für die folgenden Solaranlagen Module der Glasfoliengeneration:

- IBEX 60-320-330M-PERC,
- IBEX 72-380-390M-PERC,
- IBEX 120MHC-DUO,
- IBEX 120MHC-DUO-BLACK,
- IBEX 120MHC-COSMOS,
- IBEX 120MHC-COSMOS-BLACK,
- IBEX 144MHC-DUO,
- IBEX 144MHC-COSMOS,
- IBEX 144MHC-COSMOS BLACK,
- IBEX 120MHC-AEON
- IBEX 120MHC-AEON BIFACIAL
- IBEX 144MHC-AEON
- IBEX 144MHC-AEON BIFACIAL
- IBEX 156MHC-AEON BIFACIAL • IBEX 50M-EIGER
- IBEX 50M-EIGER BLACK
- IBEX 54M-EIGER
- IBEX 54M-EIGER BLACK
- IBEX 60M-EIGER
- IBEX 60M-EIGER BLACK
- IBEX 66M-EIGER
- IBEX 66M-EIGER BLACK
- IBEX-108MHC-EIGER
- IBEX-108MHC-EIGER-BLACK
- IBEX 108BF-MHC-EIGER
- IBEX 108MHC-EIGER BIFACIAL
- IBEX-120MHC-EIGER
- IBEX-120MHC-EIGER-BLACK
- IBEX 120BF-MHC-EIGER
- IBEX 120MHC-EIGER BIFACIAL
- IBEX-132MHC-EIGER
- IBEX-132MHC-EIGER-BLACK
- IBEX 132BF-MHC-EIGER
- IBEX 132MHC-EIGER BIFACIAL
- IBEX-144MHC-EIGER
- IBEX-144MHC-EIGER-BLACK
- IBEX 144MHC-EIGER BIFACIAL
- IBEX 144BF-MHC-EIGER
- IBEX-156MHC-EIGER
- IBEX-156MHC-EIGER-BLACK
- IBEX 156MHC-EIGER BIFACIAL

- IBEX 156BF-MHC-EIGER
- IBEX108MHC TOPCON
- IBEX108MHC TOPCON-BLACK
- IBEX108BF MHC TOPCON
- IBEX120MHC TOPCON
- IBEX120MHC TOPCON-BLACK
- IBEX120BF MHC TOPCON
- IBEX132MHC TOPCON
- IBEX132MHC TOPCON-BLACK
- IBEX132BF MHC TOPCON
- IBEX144MHC TOPCON
- IBEX144MHC TOPCON-BLACK
- IBEX144BF MHC TOPCON
- IBEX156MHC TOPCON
- IBEX156MHC TOPCON-BLACK
- IBEX156BF MHC TOPCON
- IBEX60M TOPCON
- IBEX66M TOPCON

(im Folgenden gemeinsam als "Solarmodule" bezeichnet oder einzeln als "Solarmodul").

2. Die Garantie gemäß diesen Garantiebedingungen gilt für Solarmodule, die der Endkunde in Ländern erworben hat, in denen SWISS SOLAR keine länderspezifischen Garantiebedingungen für Solarmodule hat. Die Gewährleistung nach diesen Garantiebedingungen bleibt auch dann unberührt, wenn der Endkunde die Solarmodule nachträglich in ein anderes Land überführt und dort betreibt.

3. Diese Garantiebedingungen gelten nicht für Komplettsysteme von SWISS SOLAR. Bei Komplettanlagen erbringt SWISS SOLAR oder ein von SWISS SOLAR beauftragter Dritter im Auftrag von SWISS SOLAR dem Endkunden neben der Lieferung von Solarmodulen weitere Lieferungen und Leistungen, wie z. B. Montageservice. Allfällige Garantien von SWISS SOLAR für solche Komplettsysteme unterliegen gesonderten Garantiebedingungen.

## B PRODUKTGARANTIE

1. SWISS SOLAR gewährt die Garantie gemäß diesen Garantiebedingungen ausschließlich Endkunden, die Solarmodule zum eigenen Gebrauch und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder einer sonstigen gewerblichen Verwertung erworben haben („Endkunde“). SWISS SOLAR garantiert dem Endkunden gemäß diesen Garantiebedingungen, dass die Solarmodule frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die die Funktionsfähigkeit der Solarmodule beeinträchtigen („Produktfehler“) für die Dauer von zwanzig (20) für einfache Module und 25 Jahren für bifaziale Module ab Versanddatum ab Auslieferungslager („Garantielaufzeit“) („Produktgarantie“). SWISS SOLAR teilt dem Endkunden das Datum, an dem das Solarmodul aus dem Auslieferungslager versandt wurde, unverzüglich nach entsprechender Anfrage des Endkunden mit.

2. Bei Volldeckungsvoraussetzungen: Für Solarmodule, bei denen die Volldeckungsvoraussetzungen erfüllt sind, garantiert SWISS SOLAR dem Endkunden gemäß diesen Garantiebedingungen, dass diese von SWISS SOLAR gelieferten Solarmodule abweichend von Ziffer B.1 frei von Produktmängeln bleiben für eine Dauer von zwanzig (20) Jahren für einfache Module und 25 Jahren für bifaziale Module ab Versanddatum aus dem Auslieferungslager von SWISS SOLAR.

## C LEISTUNGSGARANTIE

SWISS SOLAR garantiert dem Endkunden gemäß diesen Garantiebedingungen:

- Während des ersten Jahres ab dem Versanddatum aus dem Lieferlager von SWISS SOLAR darf die Leistung der Solarmodule nicht weniger als 97% der Nennleistung des Solarmoduls betragen, wie von SWISS SOLAR auf dem jeweiligen Solarmodul angegeben minus 5% Toleranzbereich unter Standardtestbedingungen (Bestrahlungsstärke 1.000 W/m<sup>2</sup>, Spektralverteilung AM 1,5, Temperatur 25 ± 2°C, nachstehend "STC");
- Vom Beginn des zweiten (2.) Jahres bis zum Ende des neunundzwanzigsten (29.) Jahres ab dem Versanddatum aus dem Lieferlager von SWISS SOLAR darf die Leistung der Solarmodule nicht um mehr als 0,5085% pro Jahr und 0,415% für die Nennleistung des bifacialen Modultyps des Solarmoduls abnehmen, wie von SWISS SOLAR auf dem jeweiligen Solarmodul angegeben, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% unter STC;
- Während des dreißigsten Jahres ab dem Versanddatum aus dem Lieferlager von SWISS SOLAR beträgt die garantierte Leistung der Solarmodule mindestens 80% der Nennleistung des Solarmoduls, wie von SWISS SOLAR angegeben, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% unter STC; (gemeinsam „Leistungsgarantie“, Produktgarantie und Leistungsgarantie gemeinsam „Garantie“). SWISS SOLAR teilt dem Endkunden das Datum, an dem das Solarmodul aus dem Lieferlager geliefert wurde, unmittelbar nach der jeweiligen Anfrage des Endkunden mit.

## D SWISS SOLAR GARANTIESERVICE

1. Tritt während der jeweiligen Gewährleistungsfrist eines der in Abschnitt B oder C genannten Garantieansprüche ein, so hat SWISS SOLAR nach eigenem Ermessen  
a) das Solarmodul vor Ort beim Endkunden zu reparieren,  
b) die SWISS SOLAR-Anlage des Solarmoduls oder die eines Dritten zu reparieren,  
c) dem Endkunden ein zusätzliches Solarmodul zu liefern oder  
d) das Solarmodul gegen ein Ersatzmodul auszutauschen.

Nach Erhalt eines Ersatzmoduls beim Endkunden geht das Eigentum an dem ursprünglichen Solarmodul auf SWISS SOLAR über. Für Ersatzmodule gilt ausschließlich die verbleibende Garantiezeit des jeweiligen Solarmoduls. Sofern das ursprünglich von SWISS SOLAR gelieferte Solarmodul nicht in Serienproduktion hergestellt wurde oder wird, ist ein gleichwertiges Modul als Ersatz- oder Zusatzmodul zu liefern.

2. Der Kunde muss das beschädigte Solarmodul auf eigene Kosten an Swiss Solar zum nächstgelegenen Lager in seiner Stadt schicken. Um die genaue Adresse des Lagers in Ihrer Stadt herausfinden, schreiben Sie uns eine E-Mail an [info@swissenergy-solar.ch](mailto:info@swissenergy-solar.ch)

3. Kosten für Messungen und Bewertungen durch Qualifizierte Experten (z. B. wenn SWISS SOLAR ein Garantieanspruchsergebnis ablehnt oder wenn der Endkunde solche Messungen nicht persönlich durchführen kann) müssen koordiniert und mit SWISS SOLAR abgestimmt werden, bevor dem Endkunden solche Kosten entstehen, sonst können diese Kosten nicht von SWISS SOLAR übernommen werden.

- 4. Wenn der Endkunde einen Garantieanspruch gemäß diesen Garantiebedingungen geltend macht und sich herausstellt, dass kein gültiges Garantieanspruchsergebnis vorliegt, behält sich SWISS SOLAR das Recht vor, dem Endkunden alle Kosten in Rechnung zu stellen, die für die erbrachten Garantieleistungen anfallen, sofern die Der Endkunde wusste oder wusste grob fahrlässig nicht, dass kein gültiges Gewährleistungsereignis gegeben wurde.
- 5. Wenn ein Garantieservice von SWISS SOLAR nicht erfolgreich ist, ist SWISS SOLAR berechtigt, dieselbe Form des Garantieservices zu wiederholen oder einen anderen Service bereitzustellen, es sei denn, dies ist für den Endkunden unangemessen.

## E AUSSCHLUSS DER GARANTIEN

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Solarmodule, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie  
a) vom Endkunden oder einem Dritten unsachgemäß gelagert oder transportiert werden, b) nicht gemäß dem SWISS SOLAR-Montagehandbuch und den anerkannten guten technischen Praktiken installiert, gegebenenfalls deinstalliert oder neu installiert werden,  
c) in einer Weise betrieben werden, die nicht dem beabsichtigten Zweck und insbesondere den Betriebsanweisungen in der Montageanleitung entspricht,  
d) nicht ordnungsgemäß gewartet werden, insbesondere nicht gemäß den Wartungsanweisungen in der Montageanleitung,  
e) vom Endkunden oder einem Dritten nicht ordnungsgemäß geändert oder anderweitig nicht ordnungsgemäß manipuliert werden oder  
f) bei höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer oder Naturkatastrophe). Die Versicherungsleistung gemäß SWISS SOLAR Full Coverage bleibt in dieser Hinsicht unberührt.

2. Unbedeutende Änderungen oder Änderungen des Aussehens, insbesondere das Bleichen und Verfärbungen von Zellen, stellen kein Garantieanspruchsergebnis gemäß der Produktgarantie gemäß Abschnitt B dar. Die Leistungsgarantie gemäß Abschnitt C bleibt unberührt.

3. Die Garantie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Endkunde die Seriennummer oder das Typenschild des Solarmoduls manipuliert oder entfernt.

4. Der Endkunde trägt die Beweislast dafür, dass die Garantie aus den vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Umstände, die im Verantwortungsbereich von SWISS SOLAR oder den Vertretern von SWISS SOLAR liegen.

5. Der Gewährleistungsanspruch des Endkunden ist nicht gültig, wenn die in Abschnitt G.3 festgelegte Benachrichtigungsfrist überschritten wird, es sei denn, der Endkunde hat diese Benachrichtigungsfrist nicht schulhaft überschritten.

## F ÜBERTRAGUNG AN EINEN NEUEN EIGENTÜMER

Wenn der Endkunde das Eigentumsrecht auf das Solarmodul verkauft und überträgt, wird diese Garantie im Umfang der verbleibenden Garantiezeit auf den neuen Eigentümer des Solarmoduls übertragen. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. In diesem Fall erlischt diese Garantie für den vorherigen Endkunden.

## G BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERTRÄGUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN

1. Gewährleistungsansprüche können nur gegenüber SWISS SOLAR geltend gemacht werden schriftlich und durch Übermittlung einer Kopie des Original-Lieferscheins oder der Originalrechnung des Händlers / Installateurs, bei dem das Solarmodul gekauft wurde (unbeschadet der Frage, ob sie Teil des SWISS SOLAR-Vertriebsnetzes sind).

Für eine erweiterte Garantie im Falle der Erfüllung der Anforderungen an die vollständige Deckung (Abschnitt B.2) muss auch die entsprechende Registrierungsnummer angegeben werden. Weitere Dokumente (z. B. Fotos, Aufzeichnungen usw.) müssen auf Anfrage von SWISS SOLAR bereitgestellt werden.

2. Das Vorliegen eines Gewährleistungsanspruchs aufgrund eines spontanen Glasbruchs ohne äußere Einflüsse oder aufgrund einer verminderten Leistung eines Solarmoduls muss durch eine von SWISS SOLAR durchgeführte Expertenbewertung, einem von SWISS SOLAR beauftragten Dritten, oder einem unabhängigen Prüfinstitut, das für Modulzertifizierungen gemäß IEC 61215 zugelassen ist, überprüft werden.

3. Wenn ein offensichtliches Garantieanspruchseignis eintritt, muss der Endkunde so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens drei (3) Monate nach Entdeckung des Garantieanspruchseignisses einen Anspruch in Bezug auf dieses Garantieanspruchseignis geltend machen. Nach dieser Zeit eingegangene Ansprüche können nach alleinigem Ermessen von SWISS SOLAR berücksichtigt werden. Erkennbare Transportschäden sind über das Antragsformular für Transportschäden zu melden, das unter [www.swissenergy-solar.ch](http://www.swissenergy-solar.ch) erhältlich ist.

## H HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Ansprüche auf Schadensersatz oder Kosten gegen SWISS SOLAR unabhängig von der Rechtsgrundlage (Vertrag, unerlaubte Handlung oder ein anderer Rechtsbereich) im Zusammenhang mit der Garantie gemäß diesen Garantiebedingungen oder Garantiedienstleistungen sind ausgeschlossen. SWISS SOLAR ist in keinem Fall und unabhängig von der Rechtsgrundlage verpflichtet, dem Endkunden Schadensersatz für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungsausfall, Datenverlust, Kapitalkosten, Ausfallkosten, Kosten für Ersatzwaren zu zahlen.

Sachschäden außerhalb der Solarmodule und Schäden oder Verluste, die sich aus solchen Schäden oder besonderen, zufälligen, indirekten oder Folgeschäden ergeben. Dies gilt auch dann, wenn solche Schäden bei Dritten auftreten. Die Versicherungsleistung gemäß SWISS SOLAR Full Coverage bleibt in dieser Hinsicht unberührt.

2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn SWISS SOLAR nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, in Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, d.h. Verpflichtungen, die dies tatsächlich ermöglichen die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags ermöglichen und von denen der Endkunde regelmäßig und vollständig erwarten kann, dass sie erfüllt werden. Die Entschädigung für die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ist jedoch auf vorhersehbare Verluste beschränkt, die sich aus der Art des Vertrags ergeben, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegen und SWISS SOLAR nicht nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

## I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf (CISG). Dies berührt nicht die Rechte des Endkunden nach den geltenden örtlichen Gesetzen.

2. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt

### Garantiegeber:

SWISS SOLAR AG

Ort, Datum  
Schweiz, 01/2023